

Amtsblatt



für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 37 Freitag, 7. September	2018
------------------------------	------

INHALT:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH	404
Jahresabschluss 2017 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH	405
Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich	405
Jahresabschluss 2013 der kommunalen Anstalt "Landkreis Aurich – Jobcenter (kAöR)"	406

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Emden, Gemeinde Hinte und Gemeinde Krummhörn Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland"...... 407

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2017 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH am 21.08.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 i. H. v. 102.611,32 € auf das Geschäftsjahr 2018 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2017 der Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungs-amt hat mit Datum vom 29.06.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Musikschule Landkreis Aurich gemeinnützige GmbH wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.09.2018 bis 18.09.2018 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 03.09.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2017 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH in ihrer Sitzung am 18.06.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und gleichzeitig den Geschäftsführern Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 schließt neutral ab.

Der Jahresabschluss 2017 der Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 03.05.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Rettungsdienst Landkreis Aurich gGmbH wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.09.2018 bis 18.09.2018 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 03.09.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreis Aurich

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28.06.2018 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Aurich festgestellt und dem Landrat und der Betriebsleitung die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 331.568,02 € ab. Der Jahresüberschuss wird nach Abzug der Verzinsung des Eigenkapitals des Landkreises Aurich in Höhe von 16.361,34 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 31.05.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2017, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Rettungsdienst des Landkreises Aurich wird wirtschaftlich geführt."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.09.2018 bis 18.09.2018 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 03.09.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat Weber

Jahresabschluss 2013 der kommunalen Anstalt "Landkreis Aurich – Jobcenter (kAöR)"

Gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Verwaltungsrat der "Landkreis Aurich – Jobcenter (kAöR)" in seiner Sitzung am 29.08.2018 den Jahresabschluss 2013 festgestellt und gleichzeitig dem Vorstand für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt hat.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, den im Jahresabschluss 2013 in der Ergebnisrechnung festgestellten Überschuss in Höhe von 97.040,53 € als Rücklage für etwaige Sollfehlbeträge in die Folgejahre zu übernehmen.

Der Jahresabschluss 2013 der kommunalen Anstalt "Landkreis Aurich – Jobcenter (kAöR)" wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich geprüft. Das Rechnungs-prüfungsamt hat mit Datum vom 06.02.2018 folgenden Bestätigungsvermerk, der mit Bemerkungen versehen ist, erteilt:

"Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der kommunalen Anstalt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde grundsätzlich nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 10.09.2018 bis 18.09.2018 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 3.030, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 30.08.2018

Landkreis Aurich Jobcenter kAöR

Der Vorstand Ewen

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Emden, Gemeinde Hinte und Gemeinde Krummhörn Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland"

Aufgrund der §§ 7, 9 und 17 des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert in § 16 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Emden vom 15.03.2018, des Rates der Gemeinde Hinte vom 15.03.2018 und des Rates der Gemeinde Krummhörn vom 15.03.2018 die folgende Verbandsordnung des Zweckverbandes "Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland" erlassen:

Präambel

Die Planungen für die weitere Entwicklung des Emder Hafens (Positionspapier) sind als Infrastrukturprojekt von regionaler Bedeutung und ein starker Impulsgeber für die regionale Wirtschaft. Die mit diesen Projekten verbundenen Entwicklungschancen, aber auch die Lasten der städtebaulichen Sicherung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbe- und Industrieflächen, dürfen sich nicht nur auf einzelne Städte und Gemeinden auswirken oder zu einem nachteiligen Konkurrenzverhalten der Städte und Gemeinden untereinander führen. Die Region ist vielmehr auf eine optimale Nutzung der Entwicklungsimpulse angewiesen, die nur durch eine gemeinsame Wahrnehmung der regionalen Interessen im Bereich der Gewerbeentwicklung und durch eine koordinierte Zusammenarbeit der kommunalen Gebietskörperschaften erreicht werden kann.

Das Zweckverbandsgebiet ist ein als Gewerbe- und Industriefläche zu entwickelnder Standort, der durch seine Lage an der Autobahnabfahrt "Pewsum" und durch seine unmittelbare Nähe zum Emder Flugplatz, Emder Hafen und dem Frisia Industriepark die besten Potentiale in der Teilregion der vorbezeichneten Kommunen bietet. Die Kommunen sind sich darüber einig, dass die Standortgemeinde weder die Lasten noch die positiven Auswirkungen dieses Projektes allein übernehmen muss bzw. darf, sondern hieran alle durch die nachfolgende Zweckverbandsordnung zusammengeschlossenen Gebietskörperschaften beteiligt werden müssen. Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass eine Erweiterung des Zweckverbandsgebietes so flexibel wie möglich gestaltet werden muss.

In Erkenntnis dieser Notwendigkeit einer effektiven Strukturverbesserung im Bereich der Teilregion der kreisfreien Stadt Emden und den kreisangehörigen Gemeinden Hinte und Krummhörn soll zur Stärkung der wirtschaftlichen Infrastruktur und zur Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen ein

gemeinsamer Industrie- und Gewerbepark geschaffen werden. Die drei beteiligten Kommunen sind übereingekommen, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit durchzuführen und hierzu einen Zweckverband zu gründen. Diese Zusammenarbeit soll sich in einer gemeinsamen Sicherstellung der Grundstücksverfügbarkeit, in einer gemeinsamen Entwicklung und Erschließung sowie Finanzierung des Industrie- und Gewerbeparks und in einer gemeinsamen Vermarktung der Gewerbeflächen konkretisieren. Ziel dieser gemeinsamen Vorgehensweise ist eine gegenseitige Stärkung aller drei beteiligten Kommunen ohne Konkurrenzdenken. In diesem Sinn wird eine Angleichung der Gewerbesteuerhebesätze in der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte angestrebt.

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Stadt Emden und die Gemeinden Hinte und Krummhörn bilden auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (NKomZG) den Zweckverband "Industrie- und Gewerbepark Westerhuser Neuland".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes erstreckt sich auf den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark und umfasst im Gebiet der Gemeinde Hinte und der Stadt Emden eine Fläche von ca. 30 Hektar, eine Erweiterung ist möglich (Verbandsgebiet). Die Gesamtfläche ist im Lageplan M 1:5.000, der Bestandteil dieser Verbandsordnung ist (Anlage 1), abgegrenzt.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgaben, den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark nach § 1

- zu entwickeln und zu erschließen,
- die Grundstücksverfügbarkeit sicherzustellen sowie
- das Gebiet zu vermarkten, ggf. durch Dritte.

Der Zweckverband nimmt hierzu in eigener Zuständigkeit folgende Aufgabe wahr:

- a) den Erwerb der Grundstücke für den gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark nach § 1, insbesondere durch notarielle Optionsverträge, die auch den Direkterwerb durch die Investoren erlauben,
- b) Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, inklusive Einholung der für die Bauleitplanung erforderlichen Gutachten, Untersuchungen u. ä. Die Verantwortung der Kommunen für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren und die Abwägungsfreiheit bleiben unberührt.
- c) Planung und Durchführung der äußeren und inneren Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung
- d) den Erwerb und die Pflege der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen.
- e) Einwerbung etwaiger Zuschüsse unter Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten. Der Erhalt von nennenswerten Zuschüssen für die Erschließung ist Voraussetzung für die Schaffung des interkommunalen Industrie-und Gewerbeparks.

- f) Vermarktung der Gewerbeflächen durch regionale und überregionale Werbemaßnahmen im erforderlichen Umfang und entsprechende Beratung und Betreuung von Kaufinteressenten, ggf. durch Dritte.
- g) Abwicklung der Grundstückskaufverträge sowohl für die angekauften Flächen als auch für den Grundstücksverkauf.
- h) Dauerndes Betreiben und Unterhalten der Erschließungsanlagen einschließlich aller Ver- und Entsorgungseinrichtungen als Eigentümer.

Der gemeinsame Industrie- und Gewerbepark wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Durch geeignete Gelände- und Bodenbevorratungsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerung, Grundstückstausch und –vermittlung) trägt der Zweckverband dazu bei, dass eine sinnvolle Betriebsansiedlung und eine wirtschaftliche Erschließungsweise möglich werden.

Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere zur Durchführung der Erschließung, Herstellung und Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsanlagen sowie der Vermarktung, kann sich der Zweckverband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im gemeinsamen Industrie- und Gewerbepark (insbesondere Erschließungsanlagen, Anlagen zur Ver- und Entsorgung) sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren hierfür kann durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt werden.

Der Zweckverband darf als Vorhabenträger nach Maßgabe des § 11 BauGB die dort näher bezeichneten vertraglichen Aufgaben übernehmen; insbesondere im Wege der Verwaltungshilfe die gemeindliche Bauleitplanung unterstützen und Erschließungsmaßnahmen durchführen.

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbands sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der oder die Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die drei Verbandsmitglieder zwölf Vertreter. Dies sind:
 - 1. der Oberbürgermeister der Stadt Emden
 - 2. der Bürgermeister der Gemeinde Hinte
 - 3. der Bürgermeister der Gemeinde Krummhörn
 - 4. drei von der Stadt Emden bestellte Vertreter
 - 5. drei von der Gemeinde Hinte bestellte Vertreter
 - 6. drei von der Gemeinde Krummhörn bestellte Vertreter.
- (2) Jedes der drei Verbandsmitglieder hat eine Stimme.

- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Ersatzpersonen werden nach jeder Kommunalwahl von dem jeweiligen Hauptorgan des Verbandsmitglieds für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (4) Die Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (5) Die Entsendung der gewählten Verbandsversammlungsmitglieder soll jeweils innerhalb von drei Monaten nach einer Neuwahl des Hauptorgans des Verbandsmitglieds erfolgen. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so soll sein Nachfolger innerhalb von drei Monaten entsandt werden.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode der Hauptorgane der Verbandsmitglieder führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur ersten Sitzung der neugebildeten Verbandsversammlung fort.

§ 5 Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in der kommunalen Körperschaften für die Dauer der Kommunalwahlperiode zum/zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Scheidet eine gewählte Person aus der Verbandsversammlung aus, endet auch ihr/sein Amt als Vorsitzende/r der Verbandsversammlung oder als Stellvertreter/in. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt.
- (3) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die/Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Tagesordnung auf. Die/der Verbandsgeschäftsführer/in kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Es gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (5) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und übt das Hausrecht aus.
- (6) Der/Dem Vorsitzende(n) der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbandes.

§ 6 Aufgaben und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr durch die Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und -sofern nicht durch die Verbandsordnung etwas anderes geregelt ist- über:
 - 1. die Änderung der Verbandsordnung, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gebiete, die als Interkommunale Gewerbegebiete entwickelt werden sollen,
 - 2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters
 - 3. die Wahl und Abberufung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
 - 4. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 - 5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziffer 5 und §15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
 - 6. die Aufstellung von Grundsatzkriterien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken und somit die Art der Betriebsansiedlung,

- 7. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,
- 8. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
- 9. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes, insbesondere Festlegung von Grundstückspreisen,
- 10. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,
- 11. Personalentscheidungen bei Angestellten und sonstigen Bediensteten des Zweckverbandes.
- 12. über Beitritt eines Verbandsmitgliedes oder einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes sowie die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 NKomZG.
- 13. Festlegung von Wertgrenzen für die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen, für Bauaufträge und für freiberufliche Leistungen sowie Personalentscheidungen nach Abs. 1 Nr. 11 durch den/die Verbandsgeschäftsführer/in.
- 14. Die Vergabe von Grundstücken im Verbandsgebiet.
- (2) Soweit das NKomZG oder diese Verbandsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1, 12, 13 und 14 einstimmig zu fassen.

§ 7 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen des NKomVG über das Verfahren der Vertretung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsordnung oder dem NKomZG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung aufgrund der Geschäftslage für erforderlich erachtet, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt und der Verhandlungsgegenstand zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehört. Jedes Verbandsmitglied kann über seine/n Vertreter/in Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung stellen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der kommunalen Körperschaften mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Die Niederschrift über die Beratungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung ist vom/von der Schriftführer/in und vom/von der Vorsitzenden oder seines/seiner Vertreters/in zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung und ihren Vertretern innerhalb eines Monats nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8 Verbandsgeschäftsführung

(1) Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in wird von der Verbandsversammlung gewählt und abberufen. Die/Der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung

- mit beratender Stimme teil; sie bzw. er darf nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung sein.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführung wird hauptamtlich ausgeübt.
- (3) Zum/ Zur Verbandsgeschäftsführer/in kann eine Bedienstete oder ein Bediensteter eines der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in kann Bedienstete/Bediensteter des Verbandsmitgliedes bleiben. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung sowie die Beschäftigung von weiterem Personal. Der Zweckverband erstattet dem Verbandsmitglied, das das für den Zweckverband tätige Personal zur Verfügung stellt, die Kosten für die zur Verfügung gestellten Personalanteile sowie für evtl. Aufwandsentschädigungen.
- (4) Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Verbandsgeschäftsführer/in handschriftlich unterzeichnet werden.
- (5) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben einschließlich der Verbandsgeschäftsführung kann der Zweckverband eigenes Personal durch die Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 11 einstellen.

§ 9 Zweckverbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Zweckverbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen, insbesondere Fördermittel, Zuschüsse und Beiträge Dritter nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Unabhängig vom Flächenanteil eines Zweckverbandsmitglieds am Zweckverbandsgebiet beträgt der Anteil der drei Zweckverbandsmitglieder jeweils ein Drittel.
- (3) Die Höhe der Zweckverbandsumlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen.
- (4) Sofern ein Zweckverbandsmitglied seine Zweckverbandsumlage nicht rechtzeitig leistet, wird durch den Zweckverband ein Säumniszuschlag für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem gesetzlichen Säumniszuschlag der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Verteilung des Steueraufkommens

Der im Zweckverbandsgebiet anfallende Nettoertrag aus den Grund- und Gewerbesteuereinnahmen werden zwischen den Zweckverbandsmitgliedern zu je einem Drittel aufgeteilt. Die Abrechnungsperiode ist analog der Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen jeweils der Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

Der Nettoertrag aus den Gewerbesteuereinnahmen ist die Differenz aus den Istzahlungen für die Gewerbesteuer im Zweckverbandsgebiet abzüglich der dafür zu zahlenden Umlagen, wie insbesondere die Kreisumlage, der aus den Gewerbesteuerzahlungen resultierende Minderertrag bei den Schlüssel- und anderen Zuweisungen sowie ggf. weitere in Zukunft entstehende Abgaben auf die Gewerbesteuereinnahmen.

Der Nettoertrag aus den Grundsteuereinnahmen ist die Differenz aus den Istzahlungen für die Grundsteuer im Zweckverbandsgebiet abzüglich der dafür zu zahlenden Umlagen, wie insbesondere die Kreisumlage, der aus den Grundsteuerzahlungen resultierende Minderertrag bei den Schlüsselund anderen Zuweisungen sowie ggf. weitere in Zukunft entstehende Abgaben auf die Grundsteuereinnahmen.

Im Falle von Gewerbe- und Grundsteuermindereinnahmen durch Steuererstattungen bei den im zweckverbandsgebiet angesiedelten Betrieben ist der daraus resultierende Nettoaufwand von allen Zweckverbandsmitgliedern zu je einem Drittel aufzubringen.

Sollte im Zweckverbandsgebiet ein Unternehmen angesiedelt werden, dass bereits eine Betriebsstätte im Gebiet eines Zweckverbandsmitglieds unterhält, wird der Gewerbesteueranteil des Zweckverbandsgebietes grundsätzlich nach der Anzahl der Bediensteten der neuen Betriebsstätte im zweckverbandsgebiet im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bediensteten des betreffenden Unternehmens ermittelt.

§ 11 Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Vorschriften des NKomVG und des Nds. Gemeindehaushaltsrechts entsprechend.
- (2) Das Geschäftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der/die Verbandsgeschäftsführer/in stellt die jährliche Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan auf und legt diese der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor. Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt er/sie die geprüfte Jahresrechnung der Verbandsversammlung vor. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des/der Verbandsgeschäftsführers/in.
- (4) Mit der Kassenführung wird ein von den Zweckverbandsmitgliedern einvernehmlich zu bestimmender Vertreter von der Verbandsversammlung durch Beschluss beauftragt
- (5) Die örtliche Prüfung gemäß § 155 NKomVG erfolgt durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Zweckverbandsmitgliedes Stadt Emden.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von einer der Gleichstellungsbeauftragten der am Zweckverband beteiligten Kommunen wahrgenommen. Die Verbandsversammlung bestimmt, welche der Gleichstellungsbeauftragten die Aufgaben wahrnimmt. Die Bestellung erfolgt für jeweils drei Jahre.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Darüber hinaus finden die Regelungen des NKomVG entsprechende Anwendung.

§ 14 Kündigung eines Verbandsmitglieds

(1) Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Kündigung wird wirksam zum Schluss des übernächsten Geschäftsjahres nach Eingang der Kündigung. Die Verbandsmitglieder haben zur Gründung alle Kosten im Zusammenhang mit der Aufgabe des Zweckverbandes getragen. Damit sind allgemeine Finanzmittel, auch aus den Amtshaushalten der Zweckverbandsmitglieder eingeflossen, so dass bei Ausscheiden eines Zweckverbandsmitgliedes die Parteien einen Kosten- und Vorteilsausgleich zur Neutralisierung der eingebrachten Finanzmittel aus den Amtshaushalt des ausscheidenden Zweckverbandsmitgliedes durchführen. Etwaig erhobene Beiträge und Gebühren sowie Darlehen fließen nicht in die Berechnung des Kostenund Vorteilsausgleiches für das ausscheidende Zweckverbandsmitglied ein. Sofern Erträge erwirtschaftet werden, sind diese anteilig auf einen Kosten- und Vorteilsausgleichsanspruchs des

- ausscheidenden Zweckverbandsmitgliedes für den gesamten Zeitraum anzurechnen. Sicherzustellen ist damit, dass Kosten zur Erstellung der Gewerbe- und Industrieflächen mit Ausscheiden eines Zweckverbandsmitgliedes bei diesem nicht zu einem verlorenen Zuschuss führen.
- (2) Die Kündigung eines Zweckverbandsmitgliedes ist nur unter der Voraussetzung des § 60 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig und berührt nicht das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Zweckverbandsmitgliedern.
- (3) Die monetäre Vermögensabwicklung erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach der Kündigung, um eine Berücksichtigung in der mittelfristigen Finanzplanung des Zweckverbandes zu gewährleisten.
- (4) Die Kündigung eines Mitglieds stellt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (5) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds sind das vorhandene Vermögen und die bestehenden Verbindlichkeiten zu bewerten und gegeneinander aufzurechnen. Auf der Basis etwaige Überschüsse oder Fehlbeträge erfolgt dann eine Abrechnung mit dem ausscheidenden Zweckverbandsmitglied entsprechend dem zum Austrittszeitpunkt bestehenden Umlageanteil. Es erfolgt keine Abfindung an Sachwerten bzw. Grundvermögen, es ist lediglich eine Auszahlung in Geld möglich.

§ 15 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur möglich, wenn dies einstimmig beschlossen wird.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die vom Zweckverband eingegangenen Dienst- und Arbeitsverhältnisse beendet. Bis zur Rechtswirksamkeit der Beendigung anfallende Kosten werden durch die Zweckverbandsmitglieder zu gleichen Teilen getragen. Von den Zweckverbandsmitgliedern entsendete Bedienstete werden von ihnen wieder übernommen.
- (3) Im Rahmen der Abwicklung der Auflösung erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Zweckverbandsmitgliedern über das zum Auflösungstermin vorhandene Vermögen des Zweckverbandes. Bestandteil der Vermögensauseinandersetzung ist die Sicherstellung der quotalen Haftung für die Fördergelder während der Bindungsfrist. Das über eine Schlussbilanz festgestellte Zweckverbandsvermögen sowie die Verbindlichkeiten sind zu gleichen Teilen auf die Zweckverbandsmitglieder zu verteilen bzw. zu tragen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert. Es kann ein Zweckverbandsmitglied mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe gegen Kostenerstattung beauftragt werden.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Errichtung des Zweckverbandes und Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden. Die Kosten trägt der Zweckverband.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Emden, Hinte, Krummhörn, den 30.08.2018

Stadt Emden Gemeinde Hinte Gemeinde Krummhörn
Der Oberbürgermeister Der Bürgermeister Der Bürgermeister
B. Bornemann M. Eertmoed F. Bauman

Anlage 1



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteich-

weg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.